

**Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen**  
der  
**Langen GmbH,**  
Massiefen 3-5, D-51399 Burscheid

**A) Grundsätzliches**

(1) Maßgeblich für alle Verträge / Aufträge sind ausschließlich die gesetzlichen Regelungen.

Im Übrigen gelten stets und ausschließlich die Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen der Langen GmbH (= Verkäufer) für die Vertragsverhältnisse zwischen der Langen GmbH und ihren Kunden und Geschäftspartnern (= Käufer / Besteller).

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird.

(2) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden und Geschäftspartner der Langen GmbH gelten nur insoweit, als die Langen GmbH der Verwendung dieser ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(3) Für den Inhalt des Vertrages ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von der Langen GmbH maßgebend. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfolgen durch die Geschäftsführung oder durch von der Langen GmbH gesondert bevollmächtigte Personen. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung der Langen GmbH bestätigt werden.

**B) Angebot**

(1) Kostenvoranschläge und Angebote sind für die Dauer von 6 Wochen nach Abgabe gültig.

(2) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(3) Für die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich als fest bezeichneten Preise behalten wir uns vor, die vereinbarten Preise an gestiegene Lohn-, Material- und Rohstoffkosten anzugleichen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten liegt und die Kostensteigerungen nach Vertragsabschluss eingetreten sind.  
An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen sind wir nicht gebunden.

**C) Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich der am Tag der Auslieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer).

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort mit Rechnungszugang fällig. Die Zahlung hat binnen 14 Tagen ab Rechnungszugang zu erfolgen. Bei Zahlung binnen 7 Tagen ab Rechnungszugang ist der Käufer / Besteller berechtigt, auf den Rechnungsbetrag unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückhaltung 2 % Skonto anzurechnen.

(3) Bei Überschreitung des Zahlungsziels gerät der Käufer / Besteller in Verzug und der Rechnungsbetrag ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren bzw. höheren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die der Langen GmbH nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden, und die die Kreditwürdigkeit des Käufers / Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der Langen GmbH zur Folge. Sie berechtigen die Langen GmbH außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Kommt der Käufer / Besteller diesem Verlangen nicht nach, kann die Langen GmbH vom Vertrag zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

(5) Der Käufer / Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**D) Lieferbedingungen und Versand**

(1) Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Mangels entgegenstehender Vereinbarung gelten sie als voraussichtlich.

(2) Die Lieferfristen beginnen frühestens mit der vollständigen schriftlichen Einigung über die Vertragsbedingungen und bei Verfügbarkeit der vom Kunden / Geschäftspartner zu beschaffenden Daten, Zeichnungen, Versuchsmuster, Unterlagen, Genehmigungen, Materialien, Werkstücke, Versandabschriften, vereinbarten Sicherheiten etc. Befindet sich der Kunde mit einer dieser Verpflichtungen in Verzug, verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist angemessen, ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich ebenfalls angemessen. Das gleiche gilt, wenn ein Dritter mit dieser Leistung in Verzug ist und die Langen GmbH keine Möglichkeit zur rechtzeitigen Abhilfe hat.  
Bei Änderungen auf Wunsch des Kunden beginnt die Lieferfrist erst mit Bestätigung der Änderung durch die Langen GmbH und der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

(3) Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Absendung ohne Verschulden der Langen GmbH unmöglich ist.

(4) Gerät die Langen GmbH in Lieferverzug und will der Käufer / Besteller aus diesem Grunde Ansprüche gegen die Langen GmbH geltend machen, muß er zuvor eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung setzen.

(5) Die Langen GmbH ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Zumutbare Teilleistungen darf der Käufer / Besteller nicht zurückweisen.

(6) Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt eines unvorhergesehenen Hindernisses, welches die Langen GmbH nicht zu vertreten hat (Bsp.: Streik, Naturkatastrophe, Störungen beim Subunternehmer). In einem solchen Fall kann die Langen GmbH vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung oder Schadensersatz wegen Verzugs ist ausgeschlossen, wenn die Langen GmbH den Kunden über das Leistungshindernis unverzüglich informiert hat. Das gleiche gilt bei Fixgeschäften, falls die vorgenannten Verzögerungen nicht rechtzeitig wegfallen.

(7) Der Versand erfolgt ab Werk und auf Kosten des Bestellers / Käufers, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Die Wahl des Beförderungsweges und -mittels erfolgt durch die Langen GmbH nach billigem Ermessen und ohne Haftungsübernahme. Eine bestimmte Beförderung kann zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden, jedoch hat der Besteller / Käufer die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen. Die Gefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Besteller / Käufer über, in dem die Lieferung dem Betrieb der Langen GmbH verläßt oder der Käufer / Besteller über die Versandbereitschaft in Kenntnis gesetzt wurde.

Versicherung gegen Bruch, Transport- und Feuerschaden erfolgt durch den Besteller.  
Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Käufer / Besteller nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr dennoch mit der Versandbereitschaft bzw. mit der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin auf diesen über. Das gleiche gilt, sofern die Langen GmbH die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(8) Wenn die versandfertig gemeldete Ware nicht sofort abgerufen wird oder wenn der Langen GmbH der Transport dauernd oder zeitweise unmöglich ist, wird der Kaufpreis gleichwohl fällig.  
Die Langen GmbH ist in diesem Falle berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers / Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern.

**E) Abnahme und technische Überprüfung**

(1) Falls für zu liefernde Erzeugnisse eine Funktionsprüfung vorgeschrieben oder vereinbart ist, hat diese in den Betriebsräumlichkeiten der Langen GmbH zu erfolgen. Sie hat unmittelbar im Anschluß die Meldung der Versandbereitschaft zu erfolgen. Die Kosten für die technische Überprüfung trägt der Käufer / Besteller.

(2) Unterläßt der Käufer / Besteller die Durchführung, so gelten die Erzeugnisse mit Verlassen des Betriebes der Langen GmbH als bedingungsgemäß abgenommen geliefert.

**F) Gewährleistung**

(1) Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind im Rahmen der einschlägigen DIN Normen zulässig und stellen daher keinen Mangel dar.

(2) Mängelrügen sind schriftlich innerhalb von 7 Tagen nach Wareneingang zu erheben. Entsprechendes gilt für Falschlieferungen. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Langen GmbH nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Bei direkter Lieferung der Ware an Dritte verlängert sich die Rügefrist auf 14 Tage.

(4) Verletzt der Käufer / Besteller die ihm obliegende Untersuchungs- und Rügepflicht, sind jedwede Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

(5) Die Langen GmbH ist bei Vorliegen von ihr zu vertretener Mängel zunächst berechtigt, nach ihrer Wahl nachzubessern. Hierbei kann sie entweder schadhafte Teile ausbessern oder aber den Besteller / Käufer entsprechend mit neuen Teilen zu beliefern. Schlagen mehr als zwei Nachbesserungsversuche fehl oder wird die Nachbesserung unzumutbar verzögert oder lehnt die Langen GmbH trotz bestehenden Rechts des Käufers / Bestellers die Nacherfüllung ab, hat der Besteller / Käufer das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer / Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht.

(6) Bei Lohnarbeiten wird für die Unversehrtheit der angelieferten Ware keine Haftung übernommen, die Langen GmbH haftet nur für ordnungsgemäße Bearbeitung. Ist die von der Langen GmbH durchgeführte Bearbeitung der Ware mangelhaft, so wird diese Bearbeitung kostenlos wiederholt, für die Ware selbst wird jedoch jede Haftung ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Materialersatz sowie Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Langen GmbH.

(7) Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten nach Ablieferung der Sache beim Käufer / Besteller bzw. Dritten.

(8) Gewährleistungsverpflichtungen des Käufers / Bestellers erlöschen, wenn von diesem oder einem Dritten Veränderungen vorgenommen oder die Waren unsachgemäß behandelt werden.

(9) Arbeiten an von der Langen GmbH gelieferten Sachen oder sonstigen Leistungen sind nur dann Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung, wenn die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von der Langen GmbH anerkannt oder wenn die Mangelhaftigkeit nachgewiesen und die Mängelrüge berechtigt ist.

Andernfalls liegen Sonderleistungen vor.

**G) Schadensersatz und Haftung**

(1) Die Haftungsbeschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Schadensersatzansprüche gegen die Langen GmbH wegen Pflichtverletzung, nicht rechtzeitiger Vertragserfüllung bzw. Mangelhaftigkeit der Ware sind ausgeschlossen, es sei denn, der Langen GmbH, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen viele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Soweit der Langen GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet werden kann, ist die Schadensersatzhaftung stets auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Langen GmbH haftet nicht für Schäden, die an anderen Gegenständen als dem Liefergegenstand entstanden sind, es sei denn, der Langen GmbH ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorwerfbar.

(4) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

**H) Eigentumsvorbehalt**

(1) Bis zur vollständigen Erfüllung aller Hauptforderungen einschließlich etwaiger Nebenforderungen aus dem Vertragsverhältnis bleibt die Langen GmbH Eigentümerin der von ihr gelieferten Ware. Der Käufer / Besteller bzw. Dritte ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Vernichtungen sind der Langen GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Verletzt der Käufer / Besteller diese Pflichten oder kommt er mit Zahlungen in Verzug, ist die Langen GmbH berechtigt, die Herausgabe der bereits gelieferten Waren zu verlangen.

(2) Verpfändungen der gelieferten Gegenstände sind nicht zulässig. Bei Pfändungen Dritter in noch nicht bezahlte Ware ist auf den Eigentumsvorbehalt der Langen GmbH hinzuweisen und diese unmittelbar schriftlich zu benachrichtigen, damit sofort entsprechende gerichtliche Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

(3) Der Käufer / Besteller kann unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten und veräußern, solange er sich mit Zahlungen an die Langen GmbH nicht in Verzug befindet.

Die Veräußerung / Verarbeitung erfolgt im Auftrage der Langen GmbH. Unter Ausschuß der Folgen des § 950 BGB bleibt die Ware in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum der Langen GmbH.

(4) Der Käufer / Besteller tritt im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung an die Langen GmbH ab.

Soweit Gegenstände Dritter mitverarbeitet wurden, die nicht im Eigentum des Käufers / Bestellers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalte mit Veräußerungsklauseln und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils der Langen GmbH, der dem Bruchteil der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

Der Käufer / Besteller kann die Abtretungsforderung für die Langen GmbH einziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, sobald der Käufer / Besteller gegenüber der Langen GmbH in Verzug gerät. Die Einziehungsermächtigung kann jederzeit von der Langen GmbH widerrufen werden.

**I) Geheimhaltung und Schutzrechte**

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nur im Rahmen der erforderlichen Bearbeitung des Auftrags überlassen oder zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungen solcher Gegenstände sind nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse oder urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Langen GmbH behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an diesen Gegenständen vor.

(2) Die Langen GmbH haftet nicht für Schutzrechtsverletzungen, die einem Dritten gegenüber entstehen, weil der Kunde / Vertragspartner der Langen GmbH Unterlagen, Modelle, Zeichnungen etc. zur Verfügung stellt und dadurch Schutzrechte des Dritten verletzt werden.

Der Kunde / Vertragspartner stellt die Langen GmbH hinsichtlich der entsprechenden Ansprüche des Dritten frei.

(3) Daten der Kunden / Geschäftspartner der Langen GmbH werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in elektronischer Form gespeichert.

(4) Wird der Langen GmbH der Auftrag nicht erteilt, so ist sie dennoch berechtigt, eine angemessene Vergütung für von ihr erstellte Modelle, Zeichnungen, Pläne oder sonstige Unterlagen zu verlangen.

**J) Schlußbestimmungen und Salvatorische Klausel**

(1) Erfüllungsort für die von der und an die Langen GmbH zu erbringenden Leistungen und Zahlungen ist der Ort des Betriebes der Langen GmbH.

(2) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde / Vertragspartner der Langen GmbH Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Langen GmbH, mithin Halver.

(3) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschuß des UN-Kaufrechts.

(4) Durch die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit der vorstehenden Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine dem wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommende, wirksame Regelung als vereinbart.